

Amtliche Verlautbarung

Laufende Nummer:	4/2025
Datum der Veröffentlichung:	23. Juni 2025

Thema:	Neuerlass der Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern
---------------	--

Die 47. Delegiertenversammlung hat am 05. Juni 2025 auf Grund von Art. 4 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2, Art. 65 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) den folgenden Neuerlass der Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern beschlossen:

„I.

Es wird folgende Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern erlassen:

„Meldeordnung

der Psychotherapeutenkammer Bayern ¹

vom 05. Juni 2025

Die Delegiertenversammlung hat am 05. Juni 2025 auf Grund von Art. 61 Abs. 2, Art. 65 i.V.m. Art. 4 Abs. 7 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Meldeordnung beschlossen.

§ 1 Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, sich unverzüglich bei der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) anzumelden.

§ 2 Die Meldepflicht nach § 1 besteht auch bei einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer Psychotherapeutenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 (1) ¹Die Anmeldung gemäß § 1 durch das Mitglied erfolgt über die Online-Anmeldung auf der Internetseite der Kammer. ²Alternativ kann das Mitglied den von der Kammer zur Verfügung gestellten Meldebogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Kammer einreichen. ³Im Rahmen der Anmeldung nach Satz 1 oder Satz 2 ist zudem eine amtlich beglaubigte Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Approbationsurkunde oder der Erlaubnisurkunde bei der Kammer einzureichen.

(2) ¹Die Berücksichtigung akademischer Grade, Titel, Weiterbildungsbezeichnungen oder von Amtsbezeichnungen des Mitglieds durch die Kammer setzt voraus, dass entsprechende Anerkennungs-, Ernennungs- oder Verleihungsurkunden von dem Mitglied in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Fotokopie bei der Kammer eingereicht werden.

¹Die in der vorliegenden Meldeordnung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

(3) Die Kammer kann bei berechtigten Zweifeln die Vorlage von Originalurkunden und weiteren Nachweisen verlangen.

§ 4 Jedes Mitglied hat unabhängig von in anderen Kammersatzungen geregelten Mitteilungspflichten der Kammer anzuzeigen:

- a) die Anschrift der Hauptwohnung,
- b) eine E-Mail-Adresse zum Zweck der elektronischen Kommunikation mit der Kammer, sofern der Mitteilung keine wesentlichen Gründe entgegenstehen,
- c) die selbständige Berufsausübung unter Angabe der Anschrift des Ortes oder der Orte der Berufsausübung oder als angestellte Psychotherapeutin und angestellter Psychotherapeut oder als verbeamtete Psychotherapeutin und als verbeamteter Psychotherapeut die Anschrift der Beschäftigungs- oder der Dienststelle,
- d) die Verlegung des Ortes der Berufsausübung oder den Wechsel der Beschäftigungs- oder Dienststelle, jeweils unter Angabe der neuen Anschrift sowie eine Änderung der Anschrift der Hauptwohnung oder der E-Mail-Adresse,
- e) die Beendigung und gegebenenfalls Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit,
- f) den Beginn, das Bestehen sowie das Ende der Mitgliedschaft in einer Psychotherapeutenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 (1) Jedes Mitglied hat sich abzumelden,

- a) wenn es nicht nur vorübergehend die Berufsausübung im Bereich der Kammer aufgibt, ohne dort seine Hauptwohnung zu haben,
- b) wenn es nicht nur vorübergehend die Berufsausübung vollständig außerhalb Bayerns verlegt oder
- c) wenn es den Beruf nicht ausübt und nicht nur vorübergehend seine Hauptwohnung außerhalb Bayerns verlegt.

(2) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Die Meldungen nach dieser Meldeordnung haben binnen eines Monats unter Vorlage aller Nachweise nach Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses zu erfolgen.

§ 7 Diese Meldeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern vom 01. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. November 2022, außer Kraft."

II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 23. Juni 2025

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez. Dr. Nikolaus Melcop
Präsident